

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thüringer Mindestlohngesetz (ThMLG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Anders als in 20 von 27 Mitgliedsländern der EU gibt es in Deutschland keinen allgemeinen verbindlichen Mindestlohn. Zugleich ist in Deutschland der Niedriglohnsektor durch einen rasanten Anstieg der atypischen Beschäftigungsverhältnisse stark gewachsen. Nach Berechnung der Prognos AG auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels arbeiten derzeit 1,2 Millionen Menschen in Deutschland für weniger als 5 Euro brutto in der Stunde. Hinzu kommen nach Prognos weitere 2,4 Millionen Bürgerinnen und Bürger, die zwischen 5 und 7,50 Euro pro Stunden verdienen, sowie weitere 1,4 Millionen Beschäftigte die zwischen 7,50 und 8,50 Euro erhalten.

Der Anteil sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter im Niedriglohnbereich im Freistaat Thüringen beträgt nach OECD-Kriterien 43,9 Prozent (2009). In Thüringen erhielten 34 Prozent der Beschäftigten nur einen Bruttostundenlohn unterhalb von 8,50 Euro.

Ein wichtiges Instrument, um der Lohnspirale nach unten entgegenzutreten, ist die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns. Gesetzliche Mindestlöhne machen Schluss mit Lohndumping und der damit verbundenen indirekten Subventionierung von Unternehmen durch staatliche Transferzahlungen. Der Einsatz u.a. der Gewerkschaften für einen bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro ist bisher an der Bundesregierung gescheitert. Zwar hat diese nach langem Zaudern das Thema „Mindestlohn“ nun auch für sich erkannt, doch die in Rede stehenden Verfahren und Beträge dürften kaum existenzsichernde Einkommen für Alle gewährleisten. Vielmehr würde der Vorschlag der Bundesregierung, Mindestlöhne auf tarifliche Vereinbarungen zu beschränken, ein Flickwerk mit vielen Schlupflöchern bieten. Viele Untersuchungen aus Ländern mit langjährigen gesetzlichen Mindestlohnregelungen zeigen, dass ein allgemeiner Mindestlohn keine Arbeitsplätze gefährdet. Gleichzeitig würde der Staatshaushalt in Milliardenhöhe entlastet.

Der Freistaat Thüringen hat nicht die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bundesland. Deshalb gilt es, die regionalen Handlungsspielräume auszuschöpfen. Mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes zu vereinbaren ist hingegen ein Landesgesetz, das sich darauf konzentriert, dem Freistaat und den Kommunen Vorgaben zum Mindestlohn zu machen und entsprechende Handlungspflichten aufzuerlegen.

B. Lösung

Einführung des Thüringer Mindestlohngesetzes als Baustein für einen allgemeinen verbindlichen Mindestlohn in Deutschland.

C. Alternativen

Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes auf Bundesebene.

D. Kosten

Laut Aussagen des Thüringer Finanzministeriums auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Siegesmund (Drs. 5/4364) ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu rechnen.

E. Zuständigkeit

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

§ 1

Zweck des Gesetzes

In Umsetzung des Schutzauftrags der Art. 36 und 38 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist der Zweck dieses Gesetzes die Festlegung und Durchsetzung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Entlohnung für Beschäftigte des Freistaates, der Kommunen und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Der Freistaat und die Kommunen zahlen ihren Beschäftigten ein tarifliches Arbeitsentgelt entsprechend den jeweils gültigen Tarifverträgen.

(2) Für alle mittelbar beim Freistaat oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts Beschäftigten, die der Aufsicht des Freistaates oder der Kommunen unterliegen, wird ein durch Rechtsverordnung gemäß § 7 Abs. 3 festgelegtes Entgelt, mindestens jedoch 8,50 Euro (brutto) pro Stunde (Mindestlohn) gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Auszubildende und im Rahmen ihrer Ausbildung Tätige.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die staatlichen Hochschulen und für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates oder der Kommunen unterliegen.

§ 3

Mindestlohn für Beschäftigte öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen

(1) Der Freistaat und die Kommunen stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass öffentliche Unternehmen ihren Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 zahlen. Öffentliche Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen,

die unmittelbar oder mittelbar einem beherrschenden Einfluss des Freistaates und der Kommunen unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige Einrichtungen des Privatrechts, die unmittelbar oder mittelbar dem Einfluss des Freistaates oder der Kommunen unterliegen.

§ 4

Mindestlohn für Beschäftigte öffentlich geförderter Unternehmen und Einrichtungen

(1) Zuwendungen des Freistaates (§ 23 LHO) werden nur gewährt, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, den Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 zu zahlen. Keine Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind Sachleistungen und Leistungen, auf die Empfänger/innen einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Vergünstigungen des Freistaates, die nicht Zuwendungen gemäß § 23 LHO sind.

(3) Der Freistaat stellt im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass alle Einrichtungen, auf die er und die Kommunen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben, ebenfalls nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verfahren.

§ 5

Mindestlohn für Beschäftigte öffentlicher Auftragnehmer

Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 zu bezahlen. Näheres regelt das Thüringer Vergabegesetz.

§ 6

Landesmindestlohnkommission

Die Landesregierung errichtet eine Kommission zur Festsetzung des Mindestlohns (Landesmindestlohnkommission), die aus fünf Mitgliedern besteht. Sie beruft einen unabhängigen Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerin im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Tarifparteien. Die Spitzenorganisationen der Tarifparteien schlagen zusätzlich je zwei Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Festsetzung des Mindestlohnes

(1) Die Landesmindestlohnkommission schlägt jeweils zum 30. September durch Beschluss unter anderem auch durch Berücksichtigung der Entwicklung von Preisen und Löhnen eine Anpassung des Mindestlohns vor, frühestens jedoch im Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Mindestlohn beläuft sich auf mindestens 8,50 Euro (brutto) je Stunde. In Bezug auf bestehende Tarifverträge gilt das Günstigkeitsprinzip. Die Landesmindestlohnkommission kann nur einen höheren Mindestlohn vorschlagen.

(3) Die Landesregierung legt den von der Landesmindestlohnkommission vorgeschlagenen Mindestlohn durch Rechtsverordnung fest.

(4) Weitere Bestimmungen zur Festsetzung des Mindestlohns kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung festlegen.

§ 8
Umsetzung

Das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §§ 2-5 legt die Landesregierung durch Rechtsverordnung fest.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Für die Fraktion:

Siegesmund